



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Sello, Erich: Juristische Randberkungen zum Fall Kotze

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Erstens sind es keineswegs immer die edelsten Eigenschaften, die zum Siege verhelfen, und daher ist es oft Pflicht, dem Sieger die Beute wieder zu entreißen. Zweitens büßen die durch edle Eigenschaften und gemeinnützige Leistungen emporgekommenen die Vorzüge, die sie zur Herrschaft berechtigen, regelmäßig ein, wenn sie sich eine Zeit lang im Besitz der Macht befinden, weshalb es notwendig ist, daß ihnen das Volk die Macht streitig mache, um entweder die Aristokratie zur Erneuerung aus sich selbst heraus zu zwingen oder ihr von unten frisches Blut zuzuführen. Drittens legen die Herrschenden — und in diesem Sinne gehört sogar auch die englische Arbeiteraristokratie zu den Herrschenden — in so ausgedehntem Maße Beschlag auf das Nationalvermögen einschließlich aller Arbeitsmittel, daß der Arme nicht allein der Waffen für den Daseinskampf, sondern oft genug sogar des Fußbreits Boden beraubt ist, den er brauchen würde, um als Kämpfender darauf zu stehen, daß Hunderttausende in eine Lage hineingeboren werden, in der jede Möglichkeit des Kampfes für sie ausgeschlossen ist, daß also die Auslese in ihr Gegenteil umschlägt, indem ein Proletariat erzeugt wird, das, zur körperlichen und geistigen Verkümmern vorherbestimmt und zu einem immer größern Teile des Volkes anschwellend, die Klasse im großen und ganzen verschlechtert. Um diesen drei Übeln begegnen zu können, bedarf jedes Volk einer kampffähigen Demokratie als des unentbehrlichen Gegengewichts der Aristokratie, und indem ich dieses anerkenne — nur in diesem Sinne allein — bin ich nicht bloß Sozialaristokrat, sondern zugleich Sozialdemokrat.



Juristische Randbemerkungen zum Fall Koze

Von Erich Sello

Du mußt verstehn:
Aus eins mach zehn.

Und zehn ist keins;
Das ist das Hereneinmaleins.



ch weiß nicht, ob man in den Kreisen derer, die es angeht, den so lange voraus angekündigten Enthüllungen Fritz Friedmanns über den Fall Koze mit besondrer Spannung oder gar mit Herzklopfen entgegengesehen hat. Sollte es geschehen sein, so würde man sich, wie der Ausgang zeigt, ohne Grund aufgeregt haben. Denn der freißende Berg hat auch diesmal die Befürchtungen der einen, die

Hoffnungen der andern gründlich zu schanden gemacht. Sicher aber ist, daß die nichtbeteiligten Kreise von vornherein kühl bis ans Herz hinan geblieben sind, als die Zeitungen die Kunde brachten, daß der frühere Verteidiger des Zeremonienmeisters v. Koze in seinem Exil die Geschichte jenes Falles zu schreiben beabsichtige. Denn darüber ist man in allen unbeteiligten und urteilsfähigen Kreisen längst einig, daß dem Falle Koze auch nicht entfernt eine typische Bedeutung innewohnt.

Das würde sich für den Fall, daß der Schreiber der anonymen Briefe gar nicht der eigentlichen Hofgesellschaft angehörte, von selbst verstehen. Aber mag es sich auch so verhalten, wie man meistens anzunehmen scheint, mag der Thäter immerhin ein vollberechtigtes Mitglied jener Gesellschaft sein: was würde daraus folgen? Verleumderische Intriganten, die aus dem sichern Hinterhalte der Anonymität ihre vergifteten Pfeile schleudern, hat es zu allen Zeiten und in allen Ständen gegeben; daß gerade die Gesellschaft, die an den Höfen und in den Königsschlössern heimisch ist, völlig über Verleumdung und Intrigue erhaben sei, daß sich nur unter den Bevorzugten, die täglich Hofluft atmen, noch nie ein heimtückischer und ehrloser Pasquillant befunden habe, hat bisher wohl niemand im Ernste vermutet. Also wozu der Lärm?

Auch dafür, daß das Schreiben anonymen Briefe gelegentlich zur Manie ausarten, daß es zu einer Plage für ganze Klassen der Gesellschaft werden kann, bietet die Vergangenheit mehr als ein Beispiel.

Wir erinnern uns, daß in den letzten Jahrzehnten nach einander zwei preußische Städte verschiedner Provinzen durch ähnliche Epidemien heimgesucht worden sind, die ihre Opfer gerade in den bessern bürgerlichen Kreisen suchten, und von denen die zweite mit der Verurteilung der Gattin eines hochgestellten Justizbeamten zu mehrmonatiger Gefängnisstrafe endete. Wem ist es damals eingefallen, über die Zeichen der Zeit zu jammern, seine warnende Stimme als Prediger in der Wüste zu erheben, und das abgeschmackte und widrige Treiben eines einzelnen zu einem Menetekel für unser ganzes Zeitalter aufzubauen? Die Epidemie der anonymen Briefe am preußischen Hofe, die man nach der Freisprechung des Herrn v. Koze nicht mehr als „Fall Koze“ bezeichnen sollte, unterscheidet sich, wie uns dünkt, in keinem wesentlichen Punkte von jenen frühern Vorkommnissen. Oder will man den Unterschied etwa darin suchen, daß die Krankheit diesmal die sogenannten höchsten Gesellschaftskreise ergriffen habe, und deshalb ein besonders bedenkliches Anzeichen für den Gesundheitszustand des ganzen Gesellschaftskörpers sei? Wer diese Kreise, weil sie sich selbst für die besten halten mögen, in ehrfürchtiger Bescheidenheit dafür gelten läßt, mag immerhin über diesen neuesten Fall aus der besten Gesellschaft die Hände ringen. Wir andern sind der Ansicht, daß dieser Fall um nichts betrüblicher und um nichts bezeichnender für die Zustände unsers Zeitalters sei, als es die frühern Fälle waren, die sich in den Kreisen unsers hoch-

gebildeten und hochachtbaren bürgerlichen Beamtenstandes zugetragen haben, und die niemand je für etwas anderes als für bedauerliche Einzelercheinungen gehalten hat.

Wer aus solchen ganz ungewöhnlichen und vereinzelt Vorkommnissen verallgemeinernde Schlüsse ziehen will, muß sich der allergrößten Vorsicht befleißigen, und er wird dem Tadel der Voreiligkeit und mangelnder Logik nicht entgehen, wenn er ohne weiteres von dem Teil auf das Ganze schließt. Mag also auch der Verfasser der Enthüllungen mit hochtönenden Worten verkünden, „daß der Fall Koze der Geschichte des preußischen Hofes und der Sittengeschichte Deutschlands angehöre, und daß er in diesem Sinne lehrreicher sei als jemals ein früherer Fall,“ so wird sich kein besonnener in seinem Urteil durch Übertreibungen beirren lassen, die man allenfalls dem Übereifer des in seinen Fall verliebten Verteidigers zu gute rechnen mag. Wer nicht mit Herrn Friedmann an die Schauernär von dem geheimnisvollen Revolutionskomitee am preußischen Hofe glauben will, das sich jener Briefe bedient habe, um den Boden der Hofgesellschaft planmäßig zu unterwühlen und dadurch seine finstern, auf allgemeinen Umsturz gerichteten Absichten zu fördern, wird auch aus diesem Vorkommnis, so betrübend es an sich ist, keinen andern Schluß ziehen als allenfalls den, daß sich gelegentlich auch in den höchsten Schichten der Gesellschaft verabscheuungswürdige Intriganten finden, wie es deren immer und in allen Schichten gegeben hat und geben wird. Wir haben kein Recht, in diesem durchaus vereinzelt Falle mehr zu sehen als eine monströse Ausnahme, als eine von den seltenen Giftpflanzen, wie sie auch dem gesündesten Boden entsprossen können. Der allgemeine und wohlbegründete Glaube an die Gesundheit der sittlichen und gesellschaftlichen Zustände am preußischen Hofe kann unmöglich durch ein einzelnes derartiges Ereignis erschüttert werden, dessen Bedeutung sich ganz auf das Gebiet der Individualpsychologie beschränkt.

Wer ist der Thäter? So fragen wir nicht aus müßiger Neugier, sondern damit ihn die gerechte Strafe für seine Infamie treffe, doppelt schwer treffe, weil ein Unschuldiger um seinetwillen schwer hat leiden müssen. Und wie ist die Entstehung der That aus dem Charakter des Thäters und den sonstigen Umständen psychologisch zu begreifen? Das sind die beiden Fragen, die in diesem Falle interessiren, und auf beide läßt uns Friedmann ohne Antwort. Hierin liegt wohl der entscheidende Grund dafür, daß sein Buch in Deutschland so gut wie spurlos vorüber gegangen ist. Ich glaube, Friedmann würde selbst im äußersten Grade enttäuscht gewesen sein, wenn er mit seiner scharfen Beobachtungsgabe und seinem lebhaften Selbstgefühl ein gegenwärtiger Zeuge des geringen Eindrucks hätte sein können, den seine Schrift auf die gebildeten Kreise seines Vaterlandes gemacht hat. Oder sollte er an diese bei der Abfassung seines Buches überhaupt nicht mehr gedacht haben? Jedenfalls ist man darüber fast stillschweigend zur Tagesordnung übergegangen, und die

paar Urteile, die man überhaupt darüber vernahm, beklagten einstimmig die Leere und Bedeutungslosigkeit der Arbeit.

Vor allem mochte der deutsche Leser nur geringe Neigung verspüren, sich über den zweiten politischen Teil der Schrift aufzuregen, die von der Person unsers Kaisers und der angeblichen Revolution von oben handelt, und in der der Verfasser seine Kassandrastimme erhebt, um Deutschlands nahen Untergang zu verkünden, den unvermeidlichen, denn, wie es zum Schluß kurz und bündig heißt: „Das Geschick ist unversöhnlich. Es muß sich erfüllen!“ Armes Deutschland! Dein Geschick ist besiegelt, Fritz Friedmann hat den Stab über deine Zukunft gebrochen.

Aber Scherz beiseite! Sagt uns denn Friedmann mit seinen überall von der obersten Oberfläche schöpfenden Tiraden über den unerfreulichen Wirrwarr unsrer innern Politik, über die Zerfahrenheit unsrer Parteiverhältnisse, über das Anschwellen der sozialistischen Bewegung irgend etwas neues? Alles das ist schon hundert- und tausendmal weit gründlicher und eindringlicher gesagt worden als von ihm, der sich nirgend über die trivialsten Gemeinplätze erhebt. Bemerken wir aber denn nicht auch in allen großen Kulturstaaten der Erde, diesseits und jenseits des Meeres, in England, Amerika, Österreich, Italien, Frankreich dieselben oder durchaus ähnliche Erscheinungen? Und sollten wir daraus nicht schließen müssen, daß wir in ihnen allgemeine Charakterzüge eines ganzen Zeitalters des Übergangs zu erkennen haben und nicht bloß die hippokratischen Züge auf dem Antlitz unsers Vaterlands, wofür sie Friedmann ausgeben möchte? Wenn er es aber gar für angemessen hält, der Verderbtheit seiner Landsgenossen sittenrichterlich den Spiegel vorzuhalten, so verspürt man eine Regung des Unwillens, der aus der Frage des römischen Dichters klingt:

Quis tulerit Gracchos de seditione querentes?

Welche Zukunft aus den gewaltigen Wehen unsrer Tage geboren werden wird, vermag heute niemand zu ahnen, und es ist eitel Vermessenheit, einem Lande wie Deutschland den unvermeidlichen Untergang in Blut und Flammen zu weissagen, weil auch bei uns nicht alles so ist, wie es sein sollte, und weil nicht alle Blümenträume des großen Jahres gereift sind. Dergleichen Prophezeiungen sind zu allen Zeiten billig wie Brombeeren gewesen. Sie werden auch bei unsern Gegnern im Auslande vielleicht vorübergehend einige Schadenfreude erwecken; mehr aber gewiß nicht. Eine nachhaltige Wirkung zum Schaden Deutschlands werden sie auch dort nicht haben. Auch im Auslande wird man ihnen bald genug den Platz anweisen, der ihnen gebührt: in der Klasse aller der „sensationellen“ Enthüllungen nämlich, wie sie von Zeit zu Zeit auf den Markt geworfen werden, die heute ein flüchtiges Interesse erregen und morgen langweilig sind wie ein bon mot von gestern, und die ernst zu nehmen keinem Politiker und keinem Geschichtsforscher je in den Sinn kommt.

Der politische Teil der Friedmannschen Schrift also, der die hochtönende Überschrift trägt: *L'empereur Guillaume II et la révolution par en haut*, mag für den Augenblick immerhin einigen Staub aufwirbeln; in kürzester Frist wird er vergessen sein. Überlassen wir ihn seinem Schicksal, das — um mit seinem Verfasser zu reden — unveröhnlich ist und sich vollziehen muß. Wir Deutschen dürfen ruhig von ferne zusehen, „wie dieser Feind sich selbst vernichtet.“

Eine bei weitem größere dagegen und wie ich glaube nicht zu unterschätzende Gefahr birgt der erste Teil der Schrift in sich, der dem „Fall Koze“ im besondern gewidmet ist. Hier, so sollte man meinen, spricht Friedmann als Fachmann, mit den Kenntnissen und Erfahrungen einer glänzenden Verteidigerlaufbahn von anderthalb Jahrzehnten; hier könnte und sollte er ferner ein klassischer Zeuge von Ereignissen sein, von denen er mit berechtigtem Stolz sagen darf: *quorum pars magna fui*; hier berichtet er aus Akten, deren Inhalt ihm bis ins einzelste bekannt sein muß; und für diesen Teil seiner Darstellung nimmt er deshalb auch von vornherein das Verdienst unantastbarer Urkundlichkeit in Anspruch. Solchergestalt mit der doppelten Autorität des gewiegten Fachmannes und des klassischen Zeugen umkleidet, erhebt er vom Auslande her, in der Sprache unsrer unveröhnlichsten Gegner eine Anzahl der schärfsten Angriffe gegen die preußische Rechtspflege. Auch diese Angriffe haben in Deutschland nicht entfernt die Beachtung gefunden, die die Autorität ihres Urhebers zu verdienen schien, die sie auch in Wahrheit verdienen würden, wenn sie irgend auf zuverlässigem Grunde ruhten. Aber einen solchen Eindruck zu erwecken, waren sie schon ihrer Form nach nur wenig geeignet.

Die höhnischen Ausfälle gegen Justizbeamte, denen Friedmann Seite für Seite nicht bloß völlige Unfähigkeit, sondern geradezu Mangel an gutem Willen und bewusste oder grob fahrlässige Verletzung elementarer Rechtsnormen vorwirft, trugen zu offenbar den Stempel tendenziöser Übertreibung und persönlicher Gehässigkeit an der Stirn, als daß sie nicht ihren Zweck von vornherein hätten verfehlen müssen. Bei uns zu Lande weiß man, daß die Herren Brüggemann und Heinrich den § 61 des Strafgesetzbuchs ebensogut kennen wie Herr Friedmann und den § 230 der Militärstrafgerichtsordnung vielleicht ein wenig genauer, jedenfalls beträchtlich länger als er, der sich schwerlich vor dem Prozeß Koze mit ihm bekannt gemacht haben wird. Bei uns zweifelt niemand daran, daß diese Beamten die grundlegenden Fragen nach der Rechtzeitigkeit der Strafanträge und der Vereidigung der Denunzianten gewissenhaft geprüft haben, und daß, wenn sie diese Fragen anders beantwortet haben als der Verteidiger, sicherlich nicht von einer Rechtsverletzung, sondern nur von einer verschiedenen Auslegung des Gesetzes die Rede sein kann. Einer Auslegung, deren Gründe sich gewiß hören lassen müssen. Denn offenbar hat

von den genannten Justizbeamten, von denen der eine die Führung der Untersuchung von dem andern übernommen hat, jeder die Auffassung seines Vorgängers geteilt, und ebenso offenbar ist diese Auffassung von der obersten militärischen Justizbehörde, dem Generalauditoriat, gebilligt worden. Friedmann erwähnt ja selbst, daß er persönlich wiederholt die Intervention dieser Behörde angerufen habe, und rühmt, daß er bei ihr stets bereitwilliges Gehör gefunden habe.

Sollte er es dabei beharrlich unterlassen haben, die schweren und offenkundigen Rechtsverletzungen zu rügen, die nach seiner Meinung fort und fort zum Nachteile seines Klienten geschahen? Wer Friedmann den Verteidiger gekannt hat, wird dies nimmermehr glauben.

Die Unwissenheit, die Friedmann hochgestellten und verdienten Justizbeamten vorwarf, war nach seiner Schilderung zu himmelschreiend, als daß sie hätte glaubhaft sein können. Der Gedanke an eine absichtliche Verdrehung des Rechts war vollends zu absurd, als daß sich jemand im Ernste damit hätte beschäftigen sollen. Der Deutsche ist im ganzen kein Freund der pharisäischen Denkungsweise, die gern die Worte im Munde führt: „Dergleichen kommt Gott sei Dank bei uns nicht vor.“ Aber manches kommt bei uns wirklich nicht vor. Und dazu gehören, Gott sei Dank, die Schändlichkeiten, die Friedmann mit dürren Worten den Beamten unsrer preußischen Militärgerichte vorwirft.

Was in aller Welt hätte denn auch die Herren Brüggemann und Heinrich, die doch angeblich den Intriguen des Hofes persönlich ganz fern standen, dazu bestimmen sollen, ohne weiteres für Schrader gegen Koze Partei zu nehmen und Schrader zuliebe das Recht zum Nachteile des Angeeschuldigten zu beugen? Die Sache war hierzulande für jeden Unbefangnen klar genug: Auditoriat und Verteidigung waren eben, wie ähnliches auch sonst zuweilen vorkommt, in mancherlei Punkten über die Auslegung des Gesetzes verschiedener Meinung gewesen, und das hatte dem Verteidiger genügt, ein Wehgeschrei über diesen Fin-de-siècle-Prozeß zu erheben und sein Vaterland vor aller Welt als das Land rechtloser Willkür und strafloser Rechtsbeugung an den Pranger zu stellen!

Für das deutsche Publikum hätte es mithin auch in Bezug auf diesen Teil der Friedmannschen Schrift, so autoritativ er sich auch geberdete, kaum einer ausführlichen kritischen Widerlegung bedurft. Schweigen ist auch eine Antwort, und mitunter die beste. Möchte das Buch auch Zeile für Zeile die Kritik zur Aufdeckung seiner tatsächlichen Irrtümer, seiner sophistischen Trugschlüsse und seiner Widersprüche förmlich herausfordern: ich würde schwerlich mit meinem Urteil an die Öffentlichkeit getreten sein, wäre es seiner Sprache, dem Orte seines Erscheinens und seiner offenbaren Tendenz nach in der ersten Linie für deutsche Leser bestimmt gewesen. Aber das Buch ist für aus-

ländische Leser bestimmt; sie sollen dadurch in ihrem Urteil über deutsche Zustände irregeleitet werden; in ihren Augen soll Deutschland als das Land des Rechtsbruchs und schänder Bergewaltigung gebrandmarkt werden; ihnen sucht Friedmann einzureden, daß bei uns „die Rückkehr zur Brutalität und zur Herrschaft der rohen Gewalt gegenwärtig einen Höhepunkt erreicht habe, der Deutschland seinem Untergange entgegentreibe!“*) Das dürfen und wollen wir uns nicht gefallen lassen. So lange die Gerechtigkeit die Grundlage der Staaten ist, kann es uns nicht gleichgiltig sein, wenn ein Deutscher über uns vor dem Auslande in solchen Dingen falsches Zeugnis redet. Wir werden es nicht ruhig hinnehmen, wenn man uns Dinge nachsagt, die uns, wenn sie wahr wären, für die Zukunft des Anspruchs auf den Namen eines Kulturstaats berauben würden.

Jeden Tag bietet sich mir hier, in dem befreundeten Auslande [in Karlsbad], der Anblick marktshreierischer Plakate in allen Farben des Regenbogens dar, in denen die Buchhandlungen die sensationellen und — wohlgemerkt! — in Deutschland verbotnen Enthüllungen Friedmanns der Skandal sucht des fremdländischen Publikums anpreisen. Duzende von Exemplaren des Buchs liegen in den Schaufenstern aus, untermischt mit allerlei Erzeugnissen neufranzösischer Schriftstellerei, deren schlüpfrige Titel ihre Gattung hinlänglich kennzeichnen. Wer möchte das Buch und seinen Verfasser um diesen Platz beneiden? Aber es muß doch gekauft, muß doch gelesen werden! Auf einem Exemplar las ich die Angabe: neuvième édition. Wie viele mögen inzwischen noch erschienen sein!

Das Buch scheint also wirklich eine Gefahr zu sein, und deshalb wird in Deutschland jemand die unwillkommne Mühe übernehmen müssen, die sadenscheinigen Anschuldigungen zu zerpfücken, die der Verfasser gegen unsre Rechtszustände erhebt. Wer es thut, ist ziemlich gleichgiltig; denn die Mühe ist jedenfalls nicht groß.

Diese Anschuldigungen zerfallen in zwei Gruppen. Es wird, wie schon angedeutet wurde, vor allem behauptet, daß die Beamten der Militärjustiz in dem Untersuchungsverfahren gegen Herrn v. Koze in mehreren wichtigen Punkten zum Nachteile des Angeschuldigten bestimmte Vorschriften des Strafprozesses wie des materiellen Strafrechts außer Acht gelassen hätten, und zwar, wie Friedmann deutlich genug zu verstehen giebt, absichtlich und wider besseres Wissen. Er beschränkt sich aber nicht auf diese Rüge formaler Gesetzesverletzungen; er erweitert vielmehr seine Anschuldigung dahin, daß die Untersuchung, wie sie in der Form überall gegen das bestehende Recht

*) Seite VIII: Ces souvenirs rappelleraient le commencement de ce retour à la brutalité, au régime de la force, dont l'apogée actuelle menace de pousser l'Allemagne vers sa porte.

verstoßen habe, ihrem Inhalte nach durchweg dem gesunden Menschenverstande Hohn gesprochen habe.

Gehe ich mich zur Prüfung der angeblichen formellen Rechtsverletzungen wende, möchte ich einem Mißverständnis vorbeugen. Es fällt mir nicht ein, für unser gegenwärtiges preußisches Militärstrafverfahren eine Lanze einzulegen. Dieses Werk einer vergangenen Zeit ist in den Augen aller, die nicht blinde Anhänger des Alten sind, längst gerichtet, und erst vor wenigen Wochen hat ihm der Reichsanzeiger offiziell das Sterbeglöcklein geläutet. Friedmann hat Recht, wenn er dieses Gesetz wurmstichig nennt, und es hieße Wasser ins Meer tragen, wenn ich das tote hier nochmals totschlagen wollte. Aber in dem Rahmen jeder Prozeßform kann der Richter gerecht oder ungerecht, parteiisch oder unparteiisch, gesetzlich oder willkürlich verfahren, und Friedmann schleudert seine Anklagen weit weniger gegen das Gesetz und gegen seine veralteten Formen als gegen ihre gesetzwidrige Handhabung. Durch diese Formen scheint er sich sogar in seiner wie so oft energischen und erfolgreichen Verteidigung nicht einmal sonderlich beengt gefühlt zu haben, denn er ist billig genug, wiederholt anzuerkennen, daß sie ihm gegenüber keineswegs mit ängstlicher und pedantischer Kleinlichkeit gehandhabt worden seien. Um so mehr hätte es aber die Pflicht der Loyalität von ihm gefordert, mit dem Vorwurfe der Rechtsverletzung behutsam umzugehen. Wir werden aber sehen, wie leichtfertig er dabei verfahren ist, und wie namentlich der Vorwurf größtlicher Unkenntnis des Gesetzes mit verdoppelter Schwere auf sein eignes Haupt zurückfällt. Überhaupt ist fast jeder Satz der juristischen Ausführungen seines Buches teils so überaus anfechtbar, teils so offenbar falsch, daß sie von Anfang bis zu Ende das verwunderte Kopfschütteln des Fachmanns erregen müssen.

Wer kann z. B. aus seiner Darstellung über die verspätete Einreichung der Privatklage des Herrn v. Koze wider Herrn v. Schrader klug werden? Es wird uns erzählt, daß Herr v. Koze, nachdem er erfahren hatte, mit welcher Rastlosigkeit und Entschiedenheit Herr v. Schrader bemüht gewesen sei, den Verdacht auf ihn zu lenken, mehrfach versucht habe, seinen Gegner hierfür zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen. Hierzu boten sich ihm zwei Wege dar: die Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft*) und die Privatklage beim Amtsgericht. Er hat beide beschritten. Die Privatklage ist von dem Amtsgericht als verspätet zurückgewiesen worden, weil bei ihrer Einreichung die dreimonatige Antragsfrist um einen Tag verstrichen war. Nun unterbricht aber — wie Friedmann selbst erwähnt — die Einreichung der Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft — auch für die etwaige spätere

*) Es ist unverständlich, wie Friedmann von einer Verleumdungsklage bei der ersten Strafkammer des Landgerichts sprechen kann (S. 98).

Privatklage — ein für allemal den Ablauf der Antragsfrist. War also der Antrag bei der Staatsanwaltschaft einmal rechtzeitig gestellt, so war es gleichgültig, wann die Privatklage bei Gericht einging. Nun ist aber nach Friedmanns Darstellung mit Sicherheit anzunehmen, daß die Strafanzeige der Privatklage vorausgegangen ist; es wird das namentlich aus seinen Worten: *une dernière vie s'offrait* (S. 104) gefolgert werden dürfen. Es folgt das aber auch mit zwingender Notwendigkeit daraus, daß zu der Zeit, wo die Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft eingereicht wurde, die Antragsfrist noch nicht verstrichen gewesen sein kann; die Staatsanwaltschaft würde sonst nicht einen Augenblick geögert haben, die Anzeige kurzer Hand als verspätet zurückzuweisen, während sie tatsächlich ihr Einschreiten erst nach Monaten und zwar aus sachlichen Gründen abgelehnt hat.

Es bleibt deshalb nach Friedmanns Darstellung einfach unbegreiflich, wie das Amtsgericht, obwohl die Antragsfrist allem Anscheine nach durch die frühere Strafanzeige gewahrt worden war, die Privatklage gleichwohl als verspätet hat zurückweisen können. Ein Versehen des Gerichts erscheint ausgeschlossen: gegen ein solches würde in der Beschwerdeinstanz unfehlbar Abhilfe geschaffen worden sein. Friedmann macht auch dem Amtsgericht gar keinen Vorwurf, erkennt vielmehr die Verspätung ausdrücklich an. Er sucht aber die Verantwortung für diese unverzeihliche Verschümmung auf seinen leichtlebigen, der Formen und Fristen des Rechts unkundigen Klienten abzuwälzen, der es übernommen gehabt habe, die Klageschrift einzureichen. Als ob dies den Anwalt entschuldigen könnte! Da der Ablauf der Frist unmittelbar bevorstand, durfte er es mindestens nicht unterlassen, seinen Klienten über die schlechterdings nicht wieder gut zu machenden Folgen einer Verschümmung eindringlich zu belehren.

Welches Vertrauen dürfen wir wohl einem Schriftsteller entgegenbringen, dessen Darstellung schon bei so einfachen und dabei so wichtigen Vorgängen an einer Verworrenheit leidet, die jedes Verständnis ausschließt? Aber es kommt noch weit ärger, als man hiernach vermuten durfte. Friedmann erzählt, daß der Kaiser, als sich durch die Auffindung der später zu besprechenden Lischblätter der Verdacht mit aller Bestimmtheit auf Leberecht v. Koze gelenkt hatte, dessen Verhaftung befohlen habe. Diese Verhaftung nun, behauptet Friedmann, sei selbst unter der Voraussetzung, daß Koze der Thäter gewesen sei, eine handgreifliche Ungesetzlichkeit gewesen (*une acte de la plus grande illégalité* S. 36). Es sind wohl gelegentlich gegen die Form, in der die Verhaftung angeordnet und ausgeführt worden ist, rechtliche Bedenken geäußert worden, aber, wie ich überzeugt bin, mit Unrecht. Doch gehe ich auf diese Frage nicht weiter ein, da sie Friedmann selbst gar nicht anregt. Auch er scheint mit mir anzunehmen, daß der Kaiser als oberster Kriegsherr die Verhaftung eines zur Disposition gestellten und deshalb nach § 1³ der

Militärstrafgerichtsordnung ausschließlich der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Offiziers befehlen kann, falls die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen einer Verhaftung vorliegen. Die Verhaftung Kozes war aber, nach Friedmanns Behauptung, deshalb eine flagrante Ungegesetzlichkeit, weil es an einer dieser Voraussetzungen mangelte.

Wie begründet er diese Behauptung? Nachdem er so gütig gewesen ist, den Kaiser, der nicht alle Vorschriften der Strafgesetze kennen könne, von der Verantwortung für die ungegesetzliche Maßregel freizusprechen, fährt er fort: „Aber der Gouvernementsauditeur, Geheimrat Brüggemann, dessen Stellung gerade in der Hauptstadt voll von Verantwortung ist, mußte wissen, daß ihn das Gesetz zwang, seinen Gefangnen augenblicklich zu entlassen. Nach dem deutschen Gesetze . . . stellt die Beleidigung ein Vergehen dar, das nur auf den Antrag der verletzten Partei verfolgt wird. Ohne einen solchen Antrag giebt es weder eine Verfolgung noch eine Verurteilung. Nun hatte bis zum 7. Juni 1894 (dem Tage der Verhaftung) niemand einen Strafantrag gegen Herrn v. Koze gestellt. Die Strafthat, wegen deren man ihn angeblich verfolgte, existirte also vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet überhaupt nicht, und nichts rechtfertigte die Festhaltung. . . . Und Herr Brüggemann? Ich glaube, daß ihm der Inhalt des § 61 des deutschen Strafgesetzbuchs vollständig unbekannt war. Denn wenn er ihn gekannt hätte . . . so würde eine unerhörte Verletzung des Gesetzes vorgelegen haben.“ Und zum Schlusse dieser Ausführungen heißt es höhnisch: *Il y a des juges à Berlin.*

Es war nötig, Friedmann selbst reden zu lassen; man würde sonst glauben können, ich hätte seine Beweisführung mißverstanden. Denn der Jurist, der diese Sätze liest, greift sich an die Stirn mit der Frage: hast du richtig gelesen, oder hat dich Friedmann wirklich so grob zum besten?

Also bei einer Strafthat, deren Verfolgung nur auf Antrag des Verletzten eintritt — den sogenannten Antragsdelikten —, ist vor der Stellung des Strafantrags jede Untersuchungsmaßregel, insbesondere die vorläufige Festnahme und der Erlaß des Strafbefehls gegen den Thäter unzulässig und durch das Gesetz untersagt? Das gerade Gegentheil hiervon ist richtig.

§ 127 Absatz 3 der Strafprozeßordnung bestimmt wörtlich: „Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrages nicht abhängig.“ Ferner bestimmt § 130 der Strafprozeßordnung: „Wird wegen Verdachts einer strafbaren Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ein Haftbefehl erlassen, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer derselben, sofort von dem Erlaß des Haftbefehls in Kenntnis zu setzen.“ Diese Bestimmungen finden auch auf das Militärstrafverfahren Anwendung.

Die zur Zeit in Preußen geltende Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April

1845 bildete ursprünglich den zweiten Teil des preussischen Militärstrafgesetzbuchs von demselben Tage, deren erster, inzwischen durch das Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 20. Juni 1872 ersetzter Teil das materielle Strafrecht umfaßte. § 2 der Einleitung des Militärstrafgesetzes vom 3. April 1845 bestimmt nun ausdrücklich: „Insoweit dieses Strafgesetzbuch . . . nichts anderes vorschreibt, verbleibt es bei den Bedingungen der Landesgesetze.“ Es kann gar kein Zweifel darüber bestehen, daß diese Vorschrift, die für das ganze Militärstrafgesetzbuch, also auch für die Gerichtsordnung galt, für diesen in Kraft gebliebenen Teil des Gesetzbuchs auch heute noch gilt. Es fragt sich also nur, ob die Militärstrafgerichtsordnung Bestimmungen enthält, die von den oben angeführten §§ 127 und 130 der Strafprozeßordnung abweichen. Ist das nicht der Fall, so gelten die Vorschriften, die die Strafprozeßordnung über die Zulässigkeit der Verhaftung bei Antragsdelikten enthält, ohne Zweifel auch für das militärische Gerichtsverfahren. Von der Verhaftung handeln nur die §§ 99 bis 101 der Militärstrafgerichtsordnung. In ihnen findet sich kein Wort und keine Andeutung darüber, ob bei einem Antragsvergehen die Verhaftung vor Stellung des Strafantrags erfolgen darf oder nicht. Die Antragsdelikte werden in diesen Paragraphen überhaupt nicht erwähnt.

In dem zweiten Titel Abschnitt 3 der Strafgerichtsordnung § 229 ff., der von dem besondern Verfahren bei Beleidigungen handelt, ist von der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Verhaftung überhaupt nicht die Rede. Es kann also von einem Juristen gar nicht im Ernst bestritten werden, daß die oben angeführten Bestimmungen der §§ 127 und 130 der Strafprozeßordnung, nach denen die vorläufige Festnahme und der Erlaß des Haftbefehls schon vor der Stellung des Strafantrags erfolgen dürfen, auch auf den vorliegenden Fall Anwendung finden. Und offenbar ist das Militärgericht nach diesen Bestimmungen verfahren. Da Friedmann die Rechtmäßigkeit der Verhaftung nur aus diesem einen Grunde bestreitet und damit zweifellos zugestehet, daß deren übrige gesetzliche Voraussetzungen vorlagen, so brauche ich auf diese nicht einzugehen.

Was soll man nun von einem Manne sagen, der selber Jurist ist, der die Strafprozeßordnung viele Jahre hindurch berufsmäßig gehandhabt hat und der es, bevor er unbescholtene und pflichttreue Justizbeamte mit höhnischen Worten der empörendsten Unwissenheit und Rechtsbrüche zeigt, nicht einmal für der Mühe wert hält, das Gesetzbuch aufzuschlagen und sich daraus mit einem Blick eines Bessern zu belehren? Wenn man bedenkt, daß sich Friedmann mit diesen Fragen während des Prozesses Koze vielfach und eingehend beschäftigt haben muß, daß ihm dabei der eben erörterte, gewiß auch jedem nichtjuristischen Leser vollkommen verständliche Sachverhalt nicht entgangen sein kann, so wird man kaum die stärksten Zweifel an seinen guten Glauben unterdrücken können. Und dennoch ist es schwer, zu glauben, daß ein deutscher

Jurist vor dem Auslande derartige Anklagen gegen die Justiz seines Vaterlands wider besseres Wissen erheben sollte, bloß um dadurch seinem Buche einen größern Absatz zu verschaffen.

Die zweite Beschuldigung schnöder Unkenntnis oder noch schnöderer Mißachtung des Gesetzes, die Friedmann gegen dieselben Beamten erhebt, betrifft ebenfalls die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Verfolgung der Antragsvergehen. Der von Friedmann wiederholt angeführte § 61 lautet wie folgt: „Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage berechtigte von der Handlung und der Person des Thäters Kenntnis gehabt hat.“ Jeder Fachmann wird mir bezeugen, daß dieser Paragraph mit zu denen gehört, die dem Praktiker sozusagen in Fleisch und Blut übergegangen sein müssen. Er gehört so sehr zu dem täglichen Handwerkszeug der strafrechtlichen Praxis, daß man, sobald man es mit einem Antragsdelikt zu thun hat, fast instinktiv zunächst darnach sieht, ob die dreimonatige Antragsfrist gewahrt ist. Nichts kann mithin leichtfertiger sein als Friedmanns Vermutung, Geheimrat Brüggemann habe diese elementare Bestimmung gar nicht gekannt.

Woraus glaubt Friedmann die Berechtigung zu einem Vorwurf entnehmen zu dürfen, der die Beamten, die er wirklich trafe, unbedingt zur Bekleidung ihrer Ämter unfähig machen würde? Friedmann behauptet kurz und bündig — je kürzer und bündiger, desto besser —, daß die sämtlichen Strafanträge, die von den durch die anonymen Briefe beleidigten Personen gegen seinen Klienten gestellt worden seien, bis auf einen einzigen erst nach Ablauf der dreimonatigen Antragsfrist bei Gericht eingegangen und deshalb — bis auf diesen einen — insgesamt unwirksam gewesen seien. Dies hätten die Beamten der Militärjustiz entweder pflichtwidrig übersehen oder noch pflichtwidriger nicht gerügt. Dafür, daß sie es nicht auf die Dauer übersehen konnten, wird die ungemein rührige Verteidigung hinlänglich gesorgt haben. Es würde also, wenn Friedmann Recht hätte, nur die Annahme einer absichtlichen Rechtsverletzung übrig bleiben.

Aber Friedmann hat ganz gewiß nicht Recht, und es gelingt ihm nur dadurch, sich den Schein des Rechts zu geben, daß er mit taschenspielerhafter Gewandtheit fortwährend die Begriffe „Kenntnis“ und „Verdacht“ mit einander vertauscht. Die Antragsfrist läuft von dem Tage, an dem der Verletzte Kenntnis von der Person des Thäters erlangt, nicht schon von dem Tage, an dem sich sein Verdacht auf eine gewisse Person lenkt. Kenntnis ist aber, nach Bindings treffender Bemerkung, zwar weniger als Gewißheit aber mehr als Verdacht. Es ist Sache der richterlichen Beurteilung, den Zeitpunkt zu ermitteln, wo die Gründe des Verdachts, den der Verletzte in Bezug auf die

Person des Thäters schon lange in seinem Herzen gehegt haben mochte, objektiv nach menschlichem Ermessen zu einer Stärke angewachsen waren, daß man dem Verletzten von jetzt ab die Kenntnis von der Person des Thäters beimessen kann. Dem Verletzten selber steht hierüber kein maßgebendes Ermessen zu; auch hierüber ist alle Welt einverstanden.

Es liegt auf der Hand, daß diese Frage in der Praxis häufig sehr schwer zu entscheiden sein wird. Die Grenze, wo der bloße Verdacht in die von dem § 61 geforderte Kenntnis übergeht, ist flüchtig, und sie richtig zu ermitteln erfordert oft ebenso viel Mühe wie Scharfsinn. Wählen wir, um uns die Sache praktisch klar zu machen, ein dem vorliegenden Falle ähnliches Beispiel. Jemand wird fortgesetzt durch anonyme Briefe beleidigt und wünscht dringend, den Thäter zu ermitteln. Er hegt vielleicht von vornherein die feste Überzeugung, daß niemand anders der Urheber der Schmähbriefe sein könne als ein Konkurrent, mit dem er seit Jahren auf gespanntem Fuße lebt, der ihm wiederholt Beweise seiner unfreundlichen Gesinnung gegeben hat, und dessen Charakter ihm längst verdächtig ist. Hat er nun deshalb schon die Kenntnis, die das Strafgesetzbuch zum Anfangspunkt der Antragsfrist bestimmt? Wie oft sprechen wir nicht alle von unsrer Überzeugung gerade im Gegensatz zur Kenntnis in Wendungen wie: Thatsachen kann ich zwar nicht anführen, aber ich habe die Überzeugung; ich kenne zwar seine Gründe nicht, aber ich bin überzeugt, daß es diese oder jene sind. Nun fängt unser Mann an nachzuforschen; er läßt den Verdächtigen beobachten, er zieht Erkundigungen über seine Vergangenheit ein, er erfährt zufällig diesen und jenen Umstand, der die Grundlagen seines Verdachts verstärkt. Mit der Zeit mehren sich die Verdachtsgründe. Endlich ist der Augenblick gekommen, wo er sagen darf: jetzt kenne ich den Verleumder und werde nun nicht mehr zögern, ihn zur Rechenschaft zu ziehen. Wir sehen, einer wie gründlichen Prüfung es in einem solchen Falle für den Richter bedürfen wird, um den Zeitpunkt zu finden, wo der Verdacht zu einer Kenntnis im Sinne des § 61 erstarkt ist.

Ganz ähnlich hat die Sache nach Friedmanns eigener Darstellung in dem Kozischen Falle gelegen. Seit dem Jahre 1892 wurde die Hofgesellschaft unablässig durch anonyme Briefe belästigt. Der Verdacht der Thäterschaft scheint sich früh auf den Zeremonienmeister v. Koze gelenkt zu haben; aber keineswegs ausschließlich, denn längere Zeit hindurch soll man auch noch eine andre Persönlichkeit in ganz bestimmtem Verdacht gehabt haben. Auch dieser zweiten Persönlichkeit gegenüber ist man, wie Friedmann berichtet, eifrig bemüht gewesen, Beweise für die Thäterschaft zu ermitteln. Wir erfahren nicht, ob der Verdacht gegen Koze jenen andern sogleich vollständig abgelöst hat, oder ob sie beide, was sehr wohl denkbar ist, eine Zeit lang gleichzeitig bestanden haben, gewissermaßen neben einander hergelaufen sind.

Bei mehreren der Beleidigten, namentlich bei Herrn v. Schrader, soll sich

nach Friedmanns Erzählung der Verdacht gegen v. Koze früh zu einer gewissen moralischen Überzeugung verdichtet haben. Man fing nun an zu beobachten; man verglich den Inhalt der verschiedenen Briefe; man richtete seine Aufmerksamkeit auf die Ereignisse, worauf die Briefe gelegentlich anspielten; man forschte nach den Personen, die von diesen Ereignissen schon zur Zeit der Abfassung der sie betreffenden Briefe hatten unterrichtet sein können, immer mit dem Hintergedanken: wir sind zwar moralisch von der Schuld des Herrn v. Koze überzeugt, aber das genügt doch nicht, wir müssen doch greifbare Thatfachen, wir müssen doch Beweise haben, wir haben zwar den Verdacht, aber doch noch keine Kenntnis. In welchem Zeitpunkte haben denn nun aber die Beleidigten in dem oben erörterten Sinne des § 61 Kenntnis von der Person des Beleidigers erlangt? Man könnte streng genommen sagen: bis heute noch nicht; da ja Herr v. Koze gar nicht der Thäter ist, kann ihn auch niemand als solchen kennen gelernt haben. Man kennt doch den Thäter nicht, wenn man statt seiner einen Unschuldigen im Verdacht hat, und unter der Kenntnis einer Thatfache kann doch im Grunde genommen nur die mit dem objektiven Sachverhalt übereinstimmende Überzeugung verstanden werden.*) Aber ich will gar nicht so weit gehen, weil wir uns auf diesem Wege offenbar in einen seltsamen Zirkel verwickeln würden. Wollte man den Begriff Kenntnis so streng fassen, so würde über die Rechtzeitigkeit des Strafantrags eigentlich immer erst nach der endgiltigen Entscheidung der Thatfrage geurteilt werden dürfen, denn erst in diesem Zeitpunkte steht fest, ob sich die subjektive Überzeugung des Verletzten von der Person des Thäters mit dem objektiven Sachverhalte deckt. Fassen wir die entscheidende Frage vielmehr so: in welchem Augenblicke hatten die im Laufe der Zeit gesammelten Verdachtsgründe in ihrer Gesamtheit einen solchen Grad von Stärke erlangt, daß sie nach vernünftigem Ermessen die Thäterschaft des Herrn v. Koze nicht bloß für die Beteiligten, sondern für jeden Unbeteiligten wahrscheinlich machen mußten? Hier liegt der wunde Punkt von Friedmanns Ausführungen; und auch hier kann man ihm den Vorwurf nicht ersparen, daß er gerade über die wichtigste Frage hinwegschlüpft. Deshalb läßt er den entscheidenden Unterschied von Verdacht und Kenntnis ganz unerwähnt; deshalb deutet er nicht einmal an, in welchem Zeitpunkte nach seiner Meinung bei den Beteiligten die Kenntnis von der Person des Thäters an die Stelle des bloßen Verdachts getreten sei. Das mußte er uns doch mindestens verraten, damit wir den Anfangspunkt, von dem er den Beginn der Antragsfrist rechnet, kennen lernen und uns selber ein Urteil darüber bilden können, ob schon zu diesem Zeitpunkte mit Recht von einer Kenntnis der Beteiligten gesprochen werden kann. Bei weitem einfacher freilich ist es, sich auf die kategorische Behauptung zu beschränken: die Straf-

*) Vgl. Dppenhoff, Anm. 22 zu § 61 des Strafgesetzbuches.

anträge waren sämtlich verspätet. Was braucht man sich auf weitläufige Einzelheiten einzulassen? Dergleichen erledigt man am kürzesten durch ein einfaches *dixi*. Spricht man es nur mit der nötigen Entschiedenheit aus, so wird der Leser schon daran glauben, namentlich wenn man ihm alle Thatsachen möglichst fern hält, die ihn in die Versuchung führen könnten, selber zu urteilen.

Wollen wir die entscheidende Frage, wie wir sie oben gefaßt haben, auf Grund von Friedmanns eigener Darstellung so beantworten, wie sie aller Wahrscheinlichkeit nach von jedem unbefangenen Richter würde entschieden worden sein, so werden wir unbedenklich sagen müssen, daß die Beleidigten eine Kenntnis von der Person des vermutlichen Thäters erst in dem Augenblick erlangt haben, wo durch die Auffindung der Löschblätter eine bestimmte Spur entdeckt worden war, die nach vernünftigem Ermessen auf den wahren Thäter wies. Bis zu diesem Zeitpunkte war alles nur Verdacht oder gar nur moralische Überzeugung gewesen, die die Stellung eines Strafantrags kaum vom sittlichen Standpunkte aus hätte rechtfertigen, geschweige denn vom rechtlichen Standpunkte aus fordern können. So hat offenbar das Militärgericht die Sache angesehen; auch das Gericht hat wie wir angenommen, daß erst durch die Auffindung der Löschblätter der Verdacht in eine Kenntnis, wie sie das Gesetz verlangt, umgewandelt worden sei, und es hat folgerichtig den Beginn der Antragsfrist von diesem Zeitpunkt an gerechnet. Wie mich dünkt, durchaus sachgemäß und ganz ebenso, wie vermutlich jedes Zivilgericht geurteilt haben würde. Aber selbst wenn sich hierüber noch streiten ließe, so würde immerhin das eine feststehen, daß die Frage nach dem Beginn der Antragsfrist im vorliegenden Falle nur auf Grund einer sehr eingehenden Prüfung entschieden werden konnte, daß erst eine sorgfältige und langwierige Untersuchung darüber Gewißheit zu geben vermochte, ob der eine oder der andre Antragsteller etwa schon vor dem Auffinden der Löschblätter die Kenntnis von der Person des Thäters gehabt haben möchte, von der § 61 des Strafgesetzbuchs spricht. Jeder Staatsanwalt, jeder Richter würde offenbar pflichtwidrig gehandelt haben, wenn er in einer so überaus verwickelten und schwierigen Frage die Entscheidung vorweggenommen und — um sich Arbeit zu ersparen — die Strafanträge kurzer Hand als verspätet zurückgewiesen hätte, kurz: wenn er das gethan hätte, was Friedmann in dem Kobischen Falle von dem Militärgericht verlangt.

Wie konnte es Friedmann nur über sich gewinnen, alle diese Erwägungen zu unterdrücken, die sich jedem Juristen sofort aufdrängen müssen, und die unzweifelhaft auch ihn beschäftigt haben? Wie kommt er dazu, den *soupçon*, von dem er selbst fortwährend spricht, unverzagten Mutes der Kenntnis gleichzustellen, die das Gesetz verlangt? Wie kommt er dazu, den Beamten Unkenntnis und Verletzung des Gesetzes vorzuwerfen, weil sie eine überaus verwickelte

rein thatfächliche Frage mit Umsicht geprüft und so entschieden haben, wie sie jeder unbefangene Leser auf Grund seiner eignen Darstellung beantworten wird? Alles das ist eitel Spiegelfechtereie, dazu angethan und vielleicht darauf berechnet, die Nichtjuristen unter seinen Lesern irre zu führen. Mit einer sachlichen Erörterung, wie sie die Umstände des Falles erheischten, war freilich keine „Sensation“ zu machen; „Sensation“ aber macht es, wenn man über unerhörte Rechtsbrüche Wehe ruft und den Untergang eines Landes weissagt, in dem dergleichen ungestraft geschehen könne; „Sensation“ kann man sich davon vor allem in Frankreich versprechen, wo man ohnehin den bösen Prussiens gern jegliche Schandthat zutraut. Und Friedmann hat stets sein Publikum gut gekannt und immer mit Geschick die wirksamsten Mittel gewählt, es für sich zu gewinnen. „Bedenkt, ihr habet leichtes Holz zu spalten.“ Dabei fehlt es denn auch nicht an den handgreiflichsten Widersprüchen. Wir werden sehen, daß nach Friedmanns Meinung alle Verdachtsgründe, die gegen seinen Klienten überhaupt vorgebracht worden sind, leicht wie Spreu wiegen, sodaß man kaum verstehen kann, wie sich ernste Männer überhaupt mit ihnen haben befassen können. Und solche an sich ganz wertlose Dinge sollen gleichwohl ohne weiteres eine Kenntniss von der Person des Thäters begründet haben, die dem Beleidigten die alsbaldige Stellung des Strafantrags zur Pflicht machte?

(Schluß folgt)



Erlebtes und Beobachtetes aus Rußland

Ein Nachklang zur Kaiserkrönung 1896

Von Kurt Treusch von Buttlar



ine wahre Hochflut von Zeitungsberichten hat sich vergangnes Frühjahr von der Krönung Nikolaus II. über Deutschland ergossen, und diese Berichte beschränkten sich nicht auf die Schilderung der Kaiserkrönung, sie wollten fast alle auch zugleich ein Bild von Land und Leuten geben. Heißt es da nicht Tauben nach Petersburg tragen, wenn man diesem vielstimmigen Konzert noch einen „Nachklang“ folgen läßt? Was mich dazu ermutigt, das sind gerade einige Proben solcher Zeitungsberichte, die mir noch in Rußland in die Hände kamen. Was da alles „aus Moskau“ erzählt wurde, nötigte mir doch ein bedenkliches Kopfschütteln ab. Die meisten Berichterstatter waren ja nur die kurze Festzeit in Rußland, und die Gabe unsrer Journalisten, mit dem Urtheil rasch fertig zu sein, scheint in diesem Falle manche wunderliche Blüte gezeitigt